



KANU-CLUB MAINZ-KOSTHEIM 1924 e. V.

Bootshaus- und Stegordnung

Fassung Mai 2015

VORWORT

Die in dieser Bootshaus- und Stegordnung vereinbarten Regeln dienen dem einvernehmlichen Miteinander von Mitgliedern und Gästen auf unserem Vereinsgelände. Hierfür ist die gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz die wichtigste Voraussetzung.

Wer die Anlagen und Einrichtungen des Kanu-Clubs Mainz-Kostheim 1924 e.V. benutzt, erkennt die nachfolgenden Bedingungen an.

Für Unfälle und Schäden kann der Club keine Haftung übernehmen. Mitglieder und Gäste benutzen alle Einrichtungen auf eigene Gefahr. Bei der Benutzung der Steganlage achten Eltern auf ihre Kinder, insbesondere auch auf das Tragen geeigneter Schwimmhilfen.

Eltern haften für ihre Kinder.

Die Mitglieder sind aufgefordert, ihre Gäste zur entsprechenden Einhaltung der Clubordnung anzuhalten.

A) BOOTSHAUS-ORDNUNG

1. Die sachgemäße Nutzung der Club-Anlage wird im Rahmen der Bootshaus- und Stegordnung geregelt.
2. Alle Mitglieder können das Bootshaus benutzen.
3. Der Clubraum kann von Mitgliedern, nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand und dem Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages, für eigene private Zwecke benutzt werden. Für die Anmietung ist eine angemessene Gebühr zu entrichten. Die Reinigung erfolgt durch den Club und wird dem Mitglied ebenfalls in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühren ist der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entnehmen. Die Benutzer haften für die entstandenen Schäden. Nach der Benutzung der Küche ist die Abnahme durch ein Vorstandsmitglied erforderlich
4. Lagerplätze für Paddel- und Beiboote in den Bootshallen können nur von Mitgliedern gemietet werden. Die Einweisung erfolgt durch den Vorstand, dessen Anordnung bindend ist.
5. Jeder Bootplatzeinlieger erhält Zugang zur Halle über die Freischaltung seiner Magnetstreifenkarte.
6. Die Karte ist nicht übertragbar, ausgenommen an Familienangehörige (als Familienangehörige gelten auch Lebensgefährten). In jedem Fall haftet der Bootplatzeinlieger für alle Schäden, die vom jeweiligen Benutzer der Zugangskarte verursacht werden.
7. Paddelboot- oder Lagerplätze für Beiboote können von den Mitgliedern nicht getauscht, weitervermietet oder verkauft werden.
8. Pro Lagerplatz in der Paddelboothalle dürfen nur ein Boot oder zwei Surfbretter gelagert werden.
9. Laut Binnenschiffahrts-Straßenordnung muss jedes Boot gekennzeichnet sein.
10. Jeder Paddler hat seine Abfahrt und Ankunft ins Fahrtenbuch einzutragen.
11. Beim Verlassen des Bootshauses sind alle Tore und Türen zu schließen.
12. Der Bootswagen ist wieder ordnungsgemäß abzustellen.
13. Die Unterstellung von Privatgegenständen innerhalb des Bootshauses ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für das Abstellen und die Lagerung von Schadstoffen, brennbaren Medien, wassergefährdenden Stoffen, Batterien und Gasflaschen. Die fachgerechte Entsorgung dieser Stoffe obliegt dem Abfallerzeuger nicht dem Kanu-Club. Bei durch den Vorstand genehmigter kurzfristiger Ablagerung von Materialien, sind diese so zu kennzeichnen, dass sie dem Besitzer zweifelsfrei zugeordnet werden können.

14. Die durch private Arbeiten z.B. in der Werkstatt oder den Bootshallen entstandenen Verschmutzungen sind vom Verursacher zu beseitigen.
15. Die Zahl der von den Inhabern der Paddelboot-Lagerplätze zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des Ablösebetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden, werden vom Vorstand nach Abstimmung mit den Aktiven in der Aktivenversammlung entsprechend dem erforderlichen Aufwand festgelegt. Die Bekanntgabe an die Mitglieder erfolgt durch Aushang und auf der Internetseite des Vereins.
16. Bei groben und/oder wiederholten Verstößen gegen diese Bootshausordnung kann der Paddel- oder Beibootliegeplatz durch den Vorstand gekündigt werden.
17. Streitfälle entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Parteien. Die nach Abwägung der Sachverhalte getroffenen Vorstandsbeschlüsse sind für die Beteiligten bindend.

B) STEG-ORDNUNG

1. Die Vergabe bzw. Neuvergabe eines Stegplatzes wird vom Vorstand durch Aushang (Zeitraum ca. 4 Wochen) am schwarzen Brett bekanntgegeben. Mitglieder haben innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, der Vergabe zu widersprechen. Erfolgt kein begründeter Einspruch, ist der Zuteilung des Stegplatzes stattgegeben.
2. Ein Stegplatz kann nur von Clubmitgliedern belegt werden. Die Einweisung erfolgt durch den Vorstand, dessen Anordnung für jeden Bootseigner bindend ist. Die Übergabe der Magnetstreifenkarte erfolgt durch den Vorstand gegen Unterschrift. Ausgenommen davon sind Tagesgäste. Der Vorstand behält sich das Recht vor, aus dringenden Gründen und nach Rücksprache mit den betroffenen Mitgliedern einzelne Liegeplätze neu aufzuteilen. Ein persönlicher Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.
3. Jeder Steganlieger erhält eine Magnetstreifenkarte, die den Zugang zur Steganlage rechts/links, Halle 1, Werkstatt und Eingang Bootshaus ermöglicht.
4. Die Karte ist nicht übertragbar, ausgenommen an Familienangehörige (als Familienangehörige gelten auch Lebensgefährten). In jedem Fall haftet der Bootplatzeinlieger für alle Schäden, die von dem jeweiligen Benutzer der Magnetstreifenkarte verursacht werden.
5. Der Stegplatz kann vom Mitglied nicht getauscht, weitervermietet oder verkauft werden.
6. Aufgrund der beschränkten Boxenbreite an der Steganlage muss bei Neuanschaffung von Booten durch die Mitglieder die Verfügbarkeit geeigneter Liegeplätze geprüft werden. Beabsichtigt ein Mitglied, ein neues, insbesondere ein breiteres Boot anzuschaffen, ist die geplante Anschaffung - vor Abschluss des Kaufvertrages - schriftlich dem Vorstand zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, kann der Vorstand seine Zustimmung verweigern.

7. Stegplätze für Tagesgäste sind mit einem grünen Schild FREI gekennzeichnet. Die Gastliegegebühren betragen pro Übernachtung 12,50 € bis zu einem Höchstbetrag von 100 € für die Dauer eines Kalendermonats. Ab der 9. Übernachtung wird lediglich noch eine zusätzliche Strompauschale von 2 €/Tag erhoben. Anmeldeformulare und Zutrittskarten zur Steganlage und Bootshaus befinden sich im Gästekasten am Steg.
8. Langfristig freie Boxenplätze können, solange sie vom Steganlieger für den Eigenbedarf nicht beansprucht werden, Mitgliedern des Kanu-Clubs als Dauergastplätze zugeteilt werden. Die Gebühren dafür sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Dauergäste, die Strom abnehmen, wird dieser nach dem Ablesen des Stegplatzzählers in Rechnung gestellt.
9. Die Steganlage ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Bootspersenninge, die während der Fahrt nicht mitgenommen werden, sind am Ende des eigenen Auslegers festzuzurren.
10. Bei Treibstoff-Übernahme ist größte Vorsicht geboten, zum Schutz für sich selbst und andere. Vor der Treibstoffübernahme sind alle offenen Zündstellen an Bord zu löschen. Während der Treibstoffübernahme ist die Betätigung jeglicher elektrischer Anlagen verboten. **STRENGSTES RAUCHVERBOT!**
11. Es ist nicht gestattet, brennbare und wassergefährdende Stoffe in den Schwimmern der Ausleger zu lagern. Wird ein Stegplatz aufgegeben, sind alle Gegenstände aus den Schwimmern zu entfernen.
12. Gasanlagen an Bord müssen in sicherem Zustand und abgenommen sein, sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle sind einzuhalten.
13. Leitungswasser aus den Zapfstellen an der Steganlage kann zur Bootswäsche benutzt werden. Die Mitglieder sind aufgefordert, den Wasserverbrauch dabei auf das Minimum zu beschränken.
14. Die Boote sind nach den Vorschriften der Binnenschiffahrts-Ordnung zu kennzeichnen.
15. Beim Verlassen der Steganlage ist das Tor zu schließen.
16. Die Fahrt im gesamten Hafengebiet hat mit der gebotenen Vorsicht gegenüber allen Anliegern und Benutzern zu erfolgen. Insbesondere ist Rücksicht auf trainierende Kanuten und Ruderer zu nehmen. Es darf nur mit angepasster Geschwindigkeit gefahren werden, Sog- und Wellenschlag ist unbedingt zu vermeiden.
17. Jedes Boot muss ordnungsgemäß am Steg befestigt werden. Im Übrigen hat der Eigner dafür Sorge zu tragen, dass sich sein Boot in ordentlichem Zustand befindet, damit sich für die gesamte Anlage ein gepflegtes Erscheinungsbild ergibt. Es ist nicht gestattet, mehr als ein Boot auf seinen zugeteilten Liegeplatz zu legen.

18. Steganlieger, die an den Zapfstellen Strom entnehmen, bekommen diesen nach dem Ablesen des Stegplatzzählers einmal jährlich in Rechnung gestellt. Es ist darauf zu achten, dass nur zugelassene und den Vorschriften (VDE 0100-709:2013-10) entsprechende Kabelverbindungen benutzt werden dürfen. Der Club übernimmt keine Haftung für Schäden durch Stromausfall.
19. Schleif- und Schweißarbeiten sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Die Beeinträchtigung von Bootsnachbarn sowie die Verschmutzung des Gewässers sind nicht zulässig.
20. An Sonn- und Feiertagen sind alle Außenarbeiten grundsätzlich verboten.
21. Der Trainingsbetrieb darf nicht behindert werden.
22. Bei Feststellung von Schäden an der Clubanlage ist umgehend ein Vorstandsmitglied zu verständigen.
23. Für alle verursachten Schäden wird der Urheber haftbar gemacht. Veränderungen an der Steganlage dürfen nur noch nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand vorgenommen werden. Der Vorstand behält sich das Recht vor, zum jetzigen Zeitpunkt bereits montierte Gegenstände im Zuge einer Stegerneuerung demontieren zu lassen, um ein gesamteinheitliches Bild der Anlage zu erstellen.
24. Mitglieder, die Ihren Liegeplatz länger als 2 Wochen, im Zeitraum der Sommerferien länger als 1 Woche nicht benutzen, müssen dies dem Hafenstein mitteilen, damit die freien Plätze als Gastliegeplätze genutzt werden können.
25. Der Leinpfad am Steg und die angrenzenden Wiesen dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.
26. Die Kündigungsfrist für einen Stegplatz beträgt für beide Seiten drei Monate. Bei Aufgabe des Platzes wird/werden die Magnetkarte(n) für den Stegzugang gesperrt, bei Beendigung der Mitgliedschaft ist/sind diese zurückzugeben.
27. Jeder Steganlieger ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung von mindestens 3 Millionen € pauschal abzuschließen. Der Nachweis der Erfüllung ist jährlich zu erbringen.
28. Bei Hochwassergefahr sind alle aktiven Mitglieder zur Bergung der Boote und aller Geräte im Bootshaus sowie der Pritsche verpflichtet.
29. Die Zahl der von den Stegplatzinhabern zu leistenden Arbeitsstunden, sowie die Höhe des Ablösebetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden, werden vom Vorstand in Abstimmung mit den Aktiven und dem erforderlichen Aufwand entsprechend festgelegt. Die Bekanntgabe an die Mitglieder erfolgt durch Aushang und auf der Internetseite des Vereins.

30. Kameras an Bord dürfen nur als Einparkhilfen oder zur Überwachung des eigenen Bootes benutzt werden. Der Blickwinkel der Kamera darf im Überwachungsfall nicht den öffentlichen Bereich der Steganlage erfassen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften persönliche Rechte verletzt werden können, und dies zur strafrechtlichen Verfolgung führen kann.
31. Die Benutzung der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr!
32. Die Nichtbefolgung dieser Stegordnung kann zum Verlust des Stegplatzes führen. Streitfälle entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Parteien. Die nach Abwägung der Sachverhalte getroffenen Vorstandsbeschlüsse sind für die Beteiligten bindend.
33. Diese Bootshaus- und Stegordnung ist ab sofort gültig. Sie ersetzt alle anderen Bootshaus- und Stegordnungen.
34. Im Übrigen gilt die Satzung des Clubs.

Kostheim, 11..Mai 2015

Der Vorstand des
Kanu-Club Mainz-Kostheim 1924 e.V.